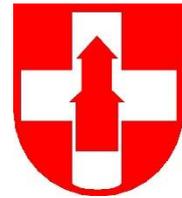


**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich  
tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Mutlangen  
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**



Der Gemeinderat Mutlangen hat am 05.04.2016 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Mutlangen beschlossen.

**§1  
Entschädigung**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede Stunde 13,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

**§ 2  
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 9,00 € je Lehrgangsstunde ersetzt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Fahrtkostenerstattung der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Nettoverdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Pauschalbetrag von 100,00 € gewährt.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Mutlangen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung im Sinne von § 16 Abs. 2 FwG.

- a) Feuerwehrkommandant 1.200 € / Jahr
- b) 1. stellvertretender Feuerwehrkommandant 600 € / Jahr
- c) 2. stellvertretender Feuerwehrkommandant 600 € / Jahr
- d) Jugendfeuerwehrwart 400 € / Jahr

e) **Gerätewarte:**

Atenschutz, Technik, Elektrik.

Die Abrechnung des Aufwands der nicht hauptamtlichen Gerätewarte erfolgt nach Arbeitsstunden. Der Stundensatz beträgt 10,00 €.

f) **Übungsentschädigung**

Die Freiwillige Feuerwehr erhält für den Übungsbetrieb insgesamt eine pauschale Entschädigung von 1.400 € pro Jahr.

g) **Sicherheitswache**

Der Entschädigungssatz wird bei Veranstaltungen auf 10,00 € pro Feuerwehrmann-/frau je angefangene Stunde Anwesenheit festgelegt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 18.01.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Mutlangen, den 06.04.2016

Seyfried  
Bürgermeister